



TECHNISCHE MITTEILUNG
HÖFER CHEMIE® UNTER

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 1/13

Druckdatum: 23.05.2023

(überarbeitet am: 22.05.2023)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Ameisensäure 75% technische Qualität**

UPF: M4RJ-8R1K-X26C-EPU8

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Verwendung des identifizierten Verwendungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 siehe Anhang dieses Sicherheitsdatenblattes.

Verwendung des Stoffs/ des Gemisches
Grundstoff (nicht speziell definierter Verwendung
industrielle / gewerbliche Anwendung
Für dieses Produkt gelten Verwendungsbeschränkungen nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006
ANHANG XVII (siehe Abschnitt 15).

1.3 Einhalten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

HÖFER CHEMIE® GmbH

Zur Straße 2

DE - 66271 Kleinbittersdorf

Tel.: +49 6805 997 80 10

info@hoefer-chemie.de

www.hoefer-chemie.de

Ausgangsbereich:

Herr Oliver Höfer

Tel.: +49 6805 997 80 40

E-Mail: oliver.hoefer@hoefer-chemie.de

1.4 Notrufnummer: (24 Stunden / 7 Tage)

DE: +49 761 15240 Informationszentrale (GIZ), Freiburg

AT: +43 14 06 43 Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Wien

EU-Notrufnummer: 112

(Fortsetzung auf Seite 2)

13

hr

HILFENDE TEXTFELD
HÖRER ÜBUNG 08

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 2/13

Druckdatum: 23.05.2023

überarbeitet am: 22.05.2023

Handelsname: Amensäure 75% technische Qualität

(Fortsetzung auf Seite 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1B H314 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
Gefahrspiktogramme

GHS05 GHS07

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Amensäure

Gefahrhinweise

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P201 H061/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P301+H330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERICHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen).

P501+P530 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Unter Verschluss aufbewahren.

P201 Entwertung des Inhalts (s. des Behälters) gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

EUH071 Wert stenz auf die Abwerga.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinerischer Eigenschaften Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)

HOCHSCHULE
NIEDERRHEIN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 3/13

Druckdatum: 23.05.2023

überarbeitet am: 22.05.2023

Handelsname: Amelenssäure 75% technische Qualität

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS 64-18-8	Amelensäure		
EC-Nr. 200-577-9	(Hm. Lsg. 1 H2O2; Acute Tox. 3 H303; Skin Corr. 1A H314; ...)	150-90%	
Reg.-Nr. 01-11949117-31	Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4 H302		
	Spezifische Konzentrationen:		
	Skin Corr. 1A H314: C ≥ 90%		
	Skin Corr. 1B H314: 10 % < 90 %		
	Skin Irrit. 2 H315: 2 % < 10 %		
	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt		

SVHC

Diese Zubereitung enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von ≥ 0,1 % gemäß VO (EG) 1907/2006, Artikel 57.

Zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefährlichkeitsseite ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Benötigen an die frische Luft bringen.

Selbstschutz des Ersthelfers (Augen- und Atemschutz).

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Schutz Aort hinzubringen.

Nach Hautkontakt:

Verschnittene Mühte sofort ausziehen. Benetzte Stellen mit viel Wasser und Seife waschen. Arzt hinzubringen, wenn Reizung anhält.

Nach Augenkontakt:

Augen mit geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt hinzubringen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sondern Arznei zuhause.

Hinweise für den Arzt:

Bei großer Aufnahme: zur Neutralisation kein Natriumhydrogencarbonat NaHCO₃ oder Calciumcarbonat CaCO₃ verwenden, weil entstehendes Kohlendioxid CO₂ zur Magenperforation führen kann.

Magnesiumsulfat MgSO₄ in Wasser suspendiert langsam trinken lassen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Brennen und Schmerzen der Augen, der Nasen- und Rachenrachenhäute sowie der Haut, Husten.

4.3 Hinweise auf zusätzliche Stoffe oder Spezialbehandlung

Kein spezifisches Antidot verfügbar. Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen). Behandlung: Corticosteroid-Dosiserhöht zur Lungenentzündungsprophylaxe inhalieren.

(Fortsetzung auf Seite 4)

hr
HOCHSCHULE
 RHEIN-UNIVERSITÄT

**Sicherheitsdatenblatt
 gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Seite: 4/13

Druckdatum: 23.05.2023

überarbeitet am: 22.05.2023

Handelsname: Amelsensäure 75% technische Qualität

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 4: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wasserstrahlrohr. Größeren Brand mit Wasserstrahlrohr oder mit ausströmendem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ausströmendes Produkt reagiert mit anderen Materialien unter Bildung von Wasserstoffgas. Verdamptes Produkt reizt die Augen und die Atemwege.

Bildung explosionsfähiger Dampf/Luftgemische möglich. Bei unvollständiger Verbrennung kann Kohlenmonoxid (CO) entstehen. Dämpfe sind schwerer als Luft und verteilen sich am Boden. Entzündung über indirekte Entzündung möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzvorrichtung:

Siehe unter Punkt 8.

Umgebungsluftabfuhrung des Amelsensäuretrags.

Weitere Angaben

Brandstrände sind und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entfernt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Gefährliche Behälter in der Umgebung mit Wasserstrahlrohr kühlen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzvorrichtungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Arbeiten mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Betroffene Räume gründlich belüften. Lecks schließen, möglichst ohne ein persönliches Risiko einzugehen.

Schutzkleidung anziehen und ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltvorsichtsmaßnahmen:

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächengewässer/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselger, Säurebinder, Universalsorber, Sägemehl) aufsaugen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen für die sichere Handhabung

Für gute Belüftung/Abzugseinheit ein Arbeitsplatz sorgen.

Arbeitskleidung vermeiden.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Beim Verdünnen stets Wasser vortreten und Produkt hineinrühren.

(Fortsetzung auf Seite 5)

hcr **Technik Umwelt Arbeit**
• KREIS VERKEHR •

Sicherheitsdatenblatt
 gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 5/13

Druckdatum: 23.05.2020

überarbeitet am: 22.05.2023

Handelsname: Ameisensäure 75% technische Qualität

(Fortsetzung von Seite 4)

Hinweise zum Brand- und Explosionschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
 Lagerung: Von direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- und Zündquellen fernhalten.

Anforderung an Lageräume und Behälter:

Gestecke und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten.

Zusammenlagern mit Alkalien (Lagerung).

Gebietet von Oxidationsmitteln aufzuwahren.

Gebietet von Metallen aufzuwahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

1) A. Brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

nicht bei Temperaturen > 30 °C aufzuwahren.

Lagerklasse:

7.2.1 Brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandsrückhalt mit Arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

64-18-A Ameisensäure

AGW (Deutschland)

Längswert: 9,5 mg/m³, 5 min*

2019/23, EU V

Längswert: 9 mg/m³, 5 min*

IOELV (Europäische Union)

Längswert: 9 mg/m³, 5 min*

DNEL-Werte

64-18-A Ameisensäure

Chimikali (DNEL, Arbeiter)

9,5 mg/m³ (Längswert, systemische + lokale Wirkungen)

19 mg/m³ (Akut, systemische + lokale Wirkungen)

DNEL (Bevölkerung)

9 mg/m³ (Längswert, systemische + lokale Wirkungen)

9,5 mg/m³ (Akut, systemische + lokale Wirkungen)

PNEC-Werte

64-18-A Ameisensäure

PNEC Wasser:

12 mg/l (Süßwasser)

0,2 mg/l (Meerwasser)

PNEC

1 mg/l (zeilweise Freisetzung)

PNEC Sediment:

13,4 mg/kg (Süßwasser)

1,34 mg/kg (Meerwasser)

PNEC STP

72 mg/l (Kläranlage)

PNEC Boden:

12,5 mg/kg (Boden)

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundwert dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 5)

hr
**INSTITUT FÜR
 VERFÜHRUNGSSICHERE ARBEIT**

**Sicherheitsdatenblatt
 gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Seiter: 6/13

Druckdatum: 23.05.2023

überarbeitet am: 22.05.2023

Handelsname: Amsienensäure 75% technische Qualität

(Fortsetzung von Seite 5)

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönlicher Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Geträgen, Nahrungsgütern und Futtermitteln fernhalten.

Beschützte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Von den Pausen und bei Arbeitsende Handwäsche größerer Mengen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dämpfe, Staubnebel und Aerosole nicht einatmen.

Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition luftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Atemschutz ist erforderlich bei Grenzwertüberschreitungen, unzureichender Belüftung, ungenügender Absaugung, längerer Exposition, Handhabung größerer Mengen.

Entsprechendes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Kombinationstyp E-P2

Tageszeitbegrenzung und Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten beachten (DGUV Regel 112-190)

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer VE-Einzeichnung der Kategorie II verwenden.

Das Handschutzmateriale muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschutzmateriale unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationstests und der Degradation.

Handschutzmateriale

Chloroprenkautschuk

Fluorkautschuk (Viton)

Fluorkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Aus das Produkt, eine Zubereitung oder mehrere anderen Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Durchdringungszeit des Handschutzmateriale.

Durchdringungszeit des Handschutzmateriale geeignet:

Unter Empfehlung bezieht sich auf einen einmaligen kurzfristigen Einsatz als Schutz vor Flüssigkeitsplätzen.

Bei anderen Anwendungen wenden Sie sich bitte an einen Handschutzhändler.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschutzhändler zu erfahren und einzuhalten.

Handschutzhandschuhe sind folgende Materialien geeignet:

Permeationszeit mit 0,7 mm Schichtdicke, empfohlen: Schutzhandsch 6, entsprechend über 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374)

Achtung! Die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs kann wegen der besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (schwerste Belastung, Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 festgelegte Permeationszeit sein.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Nitrilkautschuk

Neu-Geschätzte Schutzschutzhandschuhe

Körperschutz:

Standard-Arbeitschutzkleidung: Chemikalienbeständige Schutzkleidung oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diese Lösung undurchlässige Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 8: Physikalische und chemische Eigenschaften

8.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Farbe

farblos

(Fortsetzung auf Seite 7)

hr

Hochschule Rhein-Wied
an der Universität Koblenz-Landau

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 7/13

Dokument-Nr.: 23.05.2023

überarbeitet am: 22.05.2023

Handelsname: Ameisensäure 78% technische Qualität

(Fortsetzung von Seite 6)

Gesuch:	stechend
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebereich und Siedebereich:	100 °C (1013 hPa)
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
unter:	14 Vol %
ober:	33 Vol %
Flammpunkt:	> 100 °C (DIN EN 22719, ISO 2719)
Zündtemperatur	520 °C (DIN EN 14522)
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.
W-Zert bei 20 °C:	<2
pH-Wert:	
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt.
dynamisch:	Nicht bestimmt.
Loslichkeit	
Wasser:	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktnol/Wasser (log- Wert) bei 23 °C	-2.1 log POW
Dampfdruck bei 20 °C:	43 hPa (64-618-Ameisensäure)
Dampfdruck bei 50 °C:	170 hPa
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	Nicht bestimmt
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
9.2 Sonstige Angaben	
Aussehen:	flüssig
Form:	
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse	
Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstentzündende Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbstentzündungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)

2

hr
HERFORD
HERFORD COLLEGE OF HIGHER EDUCATION

Sicherheitsdatenblatt
 gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 6/13

Druckdatum: 2012/01/01

(überarbeitet am: 22.05.2023)

Handelsname: Ameisensäure 75% technische Qualität

(Fortsetzung auf Seite 7)

Organische Peroxide
 Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe
 und Gemische
 Desensibilisierte Stoffe/Gemische und
 Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

entfällt

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Hefige Reaktionen mit konzentrierten Alkalien und Oxidationsmitteln.

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Temperatur: > 30 °C

10.5 Unverträgliche Materialien:

starke Oxidationsmittel

Laugen, unedle Metalle

10.6 Gefährliche Zersetzungssprodukte:

Bei Brand Bildung von Kohlenmonoxid CO und Kohlendioxid CO₂.

Bei Reaktion mit Metallen Bildung von Wasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenkennsin im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ähnliche Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

54-75-6 Ameisensäure

Oral LD50

730 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50

>2000 mg/kg (ratte) (OECD 402)

Inhalativ LC 50 / 4 h

7,85 mg/l (Ratte)

AZ-/Reizwirkung auf die Haut

Vernachlässigbare Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Reizung

Vernachlässigbare schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kein aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reizungseigenschaften Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktions-Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Umweltgefährliche Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Ames-Test: Negativ

(Fortsetzung auf Seite 8)

